

Grundstückseigentümererklärung

Original

Nutzungsvereinbarung zur Grundstückserschließung

zwischen

dem **Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/
Wohnungseigentümer** (nachfolgend als „**Eigentümer**“
bezeichnet)

**Ansprechpartner zur Terminvereinbarung der baulichen
Maßnahmen und für den Gebäudezugang (sofern abweichend
vom Eigentümer).**

Vorname, Nachname

E-Mail

Telefon/Mobil

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

und

der **Deutschen Giga West GmbH (DGW), Zeche Katharina 2, 45307 Essen** (nachfolgend als „**DGW**“ bezeichnet) für die kostenfreie Nutzung des/der Grundstücks/Gebäudes/Wohnung mit folgender Adresse (das „**Grundstück**“):

Postleitzahl, Ort

Straße, Hausnummer

Anzahl Wohneinheiten

samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten oder Versorgungsschächte, soweit solche im Eigentum des Eigentümers stehen, zur Errichtung und/oder Änderung, zum Abschluss sowie zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum der DGW verbleibenden Telekommunikationsnetzes (nachfolgend „**Telekommunikationsnetz**“).

Gegenstand dieses Vertrags sind die beigefügten Gestattungsbedingungen für die Grundstücksnutzung. Es gelten die in dieser Grundstückseigentümererklärung verwendeten Definitionen.

Ort, Datum, Unterschrift (Firmenstempel)

Grundstückseigentümererklärung

Für Ihre Unterlagen

Nutzungsvereinbarung zur Grundstückserschließung

zwischen

dem **Grundstückseigentümer/Gebäudeeigentümer/
Wohnungseigentümer** (nachfolgend als „**Eigentümer**“
bezeichnet)

**Ansprechpartner zur Terminvereinbarung der baulichen
Maßnahmen und für den Gebäudezugang (sofern abweichend
vom Eigentümer).**

Vorname, Nachname

E-Mail

Telefon/Mobil

Straße, Hausnummer

Postleitzahl, Ort

und

der **Deutschen Giga West GmbH (DGW), Zeche Katharina 2, 45307 Essen** (nachfolgend als „**DGW**“ bezeichnet) für die kostenfreie Nutzung des/der Grundstücks/Gebäudes/Wohnung mit folgender Adresse (das „**Grundstück**“):

Postleitzahl, Ort

Straße, Hausnummer

Anzahl Wohneinheiten

samt etwaiger bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten oder Versorgungsschächte, soweit solche im Eigentum des Eigentümers stehen, zur Errichtung und/oder Änderung, zum Abschluss sowie zum Betrieb und zur Unterhaltung eines im Eigentum der DGW verbleibenden Telekommunikationsnetzes (nachfolgend „**Telekommunikationsnetz**“).

Gegenstand dieses Vertrags sind die beigefügten Gestattungsbedingungen für die Grundstücksnutzung. Es gelten die in dieser Grundstückseigentümererklärung verwendeten Definitionen.

X

Ort, Datum, Unterschrift (Firmenstempel)

Gestattungsbedingungen für die Grundstücksnutzung

1 Gegenstand der Nutzungsvereinbarung

- 1.1 DGW beabsichtigt, das Grundstück und das/die auf diesem befindliche(n) Gebäude bzw. dort wohnende/arbeitende Personen an das Telekommunikationsnetz im Sinne von §§ 76 Abs. 1, 77k Abs. 1 TKG anzuschließen.
- 1.2 Der Eigentümer gestattet der DGW die Mitbenutzung des Grundstückes zum Zweck der Errichtung, des Betriebes sowie der Unterhaltung von Telekommunikationslinien und -anbindungen (Telekommunikationskabelanlagen einschließlich Zubehör, wie z. B. Verzweigungsseinrichtung, Kabelkanalrohre), die sowohl betriebsinternen Zwecken als auch der Durchführung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit dienen. Die Gestattung deckt auch den Netzabschluss (§ 77k Abs. 1 TKG) und, sofern die Benutzung des Grundstücks dadurch nicht unzumutbar dauerhaft beeinträchtigt wird, Nutzungserweiterungen in Form von neuen, sich im Zuge der technischen Entwicklung ergebenden Anwendungen ab. Die Nutzungserweiterung ist limitiert auf die im Zuge dieser Baumaßnahme verlegte Telekommunikationslinie. Rechte der DGW nach §§ 76, 77k TKG werden durch die getroffene Nutzungsvereinbarung nicht beeinträchtigt.
- 1.3 Die Festlegung von Art und Lage des Telekommunikationsnetzes auf dem Grundstück und im Gebäude sowie ggf. durchzuführender Änderungen erfolgt nach Anhörung des Eigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen durch DGW (siehe unter Ziffer 2). Mitarbeiter der DGW oder beauftragte Dritte sind nach vorheriger Anmeldung jederzeit berechtigt, das Grundstück und/oder das Gebäude im Rahmen von Arbeiten am vertragsgegenständlichen Telekommunikationsnetz zu betreten bzw. zu befahren, in dringlichen Fällen auch ohne Anmeldung.
- 1.4 Die Gestattung nach diesem Vertrag umfasst sämtliche für die Erstellung und Nutzung bzw. den Netzabschluss erforderlichen Maßnahmen, wie beispielsweise Errichtung, Unterhaltung, Wartung, Reparatur, Überprüfung, den Austausch sowie die Erneuerung der Telekommunikationslinien inklusive des Einziehens von weiteren Glasfaserleitungen in Kabelrohralanlagen bzw. Kabelschutzrohre sowie die Ausweichlung und/oder Erneuerung der Anbindungen und/oder von Teilen derselben. Soweit für Maßnahmen einer baulichen Erweiterung zusätzliche Grundstücksflächen maßgeblich in Anspruch genommen werden, werden sich die Parteien hierüber im Vorfeld abstimmen, und es bedarf der Zustimmung des Eigentümers.

2 Durchführung der Maßnahme

- 2.1 Die Baumaßnahme wird durch Begehung der DGW mit dem Eigentümer oder eine durch ihn benannte Person festgelegt. Die DGW geht davon aus, dass Personen, welche die Begehung auf dem Grundstück bzw. in den Räumlichkeiten durchführen, auch durch den Eigentümer legitimiert sind, sofern es sich nicht um diesen handelt.
- 2.2 Die von der DGW verlegten Bestandteile des Telekommunikationsnetzes bleiben Eigentum der DGW, auch wenn diese fest mit dem Grundstück oder Gebäude verbunden sind. Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese gemäß § 95

BGB nur zu einem vorübergehenden Zweck eingebaut werden und nach Ende der Gestattung durch die DGW wieder entfernt werden dürfen. Die Bestandteile des Telekommunikationsnetzes sind innerhalb einer angemessenen Frist zu entfernen, wenn der Eigentümer die DGW dazu schriftlich auffordert.

- 2.3 DGW verpflichtet sich, unbeschadet bestehender gesetzlicher oder vertraglicher Ansprüche, das Grundstück des Eigentümers/der Eigentümerin und die darauf befindlichen Gebäude wieder ordnungsgemäß instand zu setzen, soweit das Grundstück und/oder die Gebäude durch die Vorrichtungen zur Einrichtung, Instandhaltung oder Erweiterung von Zugängen zu einem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und/oder in den darauf befindlichen Gebäuden infolge der Inanspruchnahme durch DGW beschädigt werden.

3 Laufzeit

- 3.1 DGW ist berechtigt, das Grundstück für die Dauer der Duldungspflicht nach §§ 76, 77k TKG zu nutzen. Entfällt die gesetzliche Duldungspflicht bzw. sofern diese nicht bestehen sollte, gilt die Gestattung auf unbestimmte Zeit und kann erstmals 2 Jahre nach Abschluss mit einer Frist von 6 Monaten von jeder Vertragspartei schriftlich gekündigt werden.
- 3.2 Die DGW wird die von ihr errichteten Vorrichtungen verlegen oder – soweit sie nicht das Grundstück versorgen und eine Verlegung nicht ausreicht – entfernen, wenn sie einer veränderten Nutzung des Grundstücks entgegenstehen und ihr Verbleib an der bisherigen Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten für die Entfernung oder Verlegung trägt die DGW. Dies gilt nicht für Vorrichtungen, die ausschließlich das Grundstück versorgen, wenn nicht gleichzeitig Änderungen am öffentlichen Telekommunikationsnetz erforderlich sind. Sollte die Verlegung der Vorrichtungen aus vom Eigentümer veranlassten Gründen erforderlich sein, hat dieser die Kosten der Verlegung zu tragen.
- 3.3 Die Möglichkeit der Kündigung aus wichtigem Grund sowie gemäß § 544 BGB bleibt unberührt.

4 Entgelt sowie Kostentragung

Das Nutzungsrecht (Gestattung) wird seitens des Eigentümers unentgeltlich bereitgestellt.

5 Zutritt zum Grundstück

Die DGW ist berechtigt, das Grundstück zur Beseitigung von Störungen, zur Vornahme aller Maßnahmen, die mit den in Ziffer 1 festgelegten Nutzungsrechten im Zusammenhang stehen, nach vorheriger Terminabsprache zu betreten und alle dafür erforderlichen Arbeiten, auch Aufgrabungen, vorzunehmen. Diese Berechtigung bezieht sich auch auf Maßnahmen zur Vornahme von baulichen Erweiterungen an den bestehenden Anlagen, soweit eine Zustimmung des Grundstückseigentümers nach dieser Vereinbarung vorliegt.

6 Datenschutzhinweis nach Artikel 13 DSGVO

- 6.1 Verantwortliche Stelle im Sinne der datenschutzrechtlichen Regelungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist die Deutsche Giga West GmbH,

Zeche Katharina 2, 45307 Essen, T +49 201 21767-0.
Unseren Datenschutzbeauftragten können Sie über die E-Mail-Adresse info@dgw-gmbh.net erreichen.

- 6.2 Im Rahmen der Maßnahmen zur Netzerweiterung verarbeitet die DGW personenbezogene Daten zum Zwecke des Netzausbau und Netzbetriebs. Hierfür verwendet DGW den Namen des Grundstücksinhabers sowie Adress- und Liegenschaftsinformationen. Die Adressen, an denen das DGW-Netz verfügbar ist, sind in einer öffentlich zugänglichen Verfügbarkeitsabfrage abrufbar. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist Artikel 6 Abs. 1 b) DSGVO.
- 6.3 DGW speichert personenbezogene Daten nur so lange, wie sie für die Durchführung des Vertrages benötigt werden, mindestens solange der Netzanschluss besteht, der wirtschaftlich genutzte Zeitrahmen beträgt hierbei 25 Jahre.
- 6.4 DGW gibt personenbezogene Daten ausschließlich zur Durchführung des Netzausbau an damit beauftragte Dienstleister innerhalb der Europäischen Union weiter. Hierbei handelt es sich um Bauunternehmen sowie Dienstleister für den Netzbetrieb und Störungsbearbeitung und Überwachung.
- 6.5 Der Eigentümer hat das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen. Auf Verlangen kann die Auskunft auch elektronisch erteilt werden. Er hat das Recht, eine Löschung oder Einschränkung der von DGW verarbeiteten personenbezogenen Daten oder eine Übertragung auf Dritte in einem von DGW verwendeten gängigen Format zu verlangen. Der Eigentümer kann verlangen, dass unrichtige Daten berichtigt werden. Entsprechende Anfragen können an DGW oder deren Datenschutzbeauftragten gerichtet werden. Nehmen Sie bitte unter dem Stichwort „Datenschutz“ Kontakt (E-Mail-Adresse: info@dgw-gmbh.net) mit uns auf. Beschwerde über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch DGW können Sie an die zuständige Aufsichtsbehörde richten.

7 Sonstige Bestimmungen

- 7.1 Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dasselbe gilt für die Aufhebung der Schriftformklausel.
- 7.2 Mit der Unterschrift unter dieser Vereinbarung bestätigt/bestätigen der/die Grundstückseigentümer, dass alle Eigentümer des Grundstücks in dieser Vereinbarung aufgeführt sind. Die Gestattung wird mit Unterschrift des Eigentümers rechtswirksam und bedarf nicht der expliziten Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters der DGW.
- 7.3 Im Falle einer Grundstücksveräußerung wird der Grundstückseigentümer DGW über diesen Umstand informieren. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, diesen Gestattungsvertrag auf den Erwerber zu übertragen. Auf Verlangen der DGW ist diese Gestattung auf Kosten der DGW durch Eintragung einer entsprechenden Grunddienstbarkeit im Grundbuch abzusichern.
- 7.4 Der DGW ist es ausdrücklich gestattet, ohne Einwilligung des Eigentümers die durch diesen Vertrag geregelten Rechte und Pflichten an dritte Gesellschaft zu übertragen, sofern deren Zweck der Erbringung der gleichen Dienstleistung dient.